

Jörg Wende

94351 Feldkirchen

Wertpapierhandel

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung, die besagt, dass Geldanlagen, die durch fehlende oder falsche Aufklärung von vornherein auf ein Verlustgeschäft des Anlegers ausgerichtet sind, neben einer Rückabwicklung auch zum Ersatz sämtlicher Folgeschäden verpflichtet. Zudem fordert der Petent ein Überprüfungsrecht im Hinblick auf die "Entscheidungen" des Petitionsausschusses.

Die Petition wurde als öffentliche Petition angenommen und im Zeitpunkt des Abschlusstermines der Mitzeichnung von 22 Mitzeichnern unterstützt. Zu der Eingabe gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent begründet die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung, die neben einer Rückabwicklung auch Schadenersatz für Folgeschäden vorsieht, damit, dass Geldanlagen, die so konzipiert sind, dass sie langfristig ausschließlich zu Verlusten führen, sittenwidrig und damit nichtig seien. "Werber, Emittenten und Vermittler" derartiger Geldanlagen seien verpflichtet, sowohl für die Rückabwicklung als auch für die Erstattung der Folgeschäden zu sorgen. Hiermit im Zusammenhang stehende Steuern, Geldstrafen und Gerichtskosten seien den Geschädigten zu erstatten. Weiterhin seien unabhängige Gutachten über die Tauglichkeit der fraglichen Geldanlagen sowie sonstige Hilfsmittel auf Verlangen vorzulegen. "Werber, Emittenten und Vermittler" würden zum Teil eine fehlerhafte Aufklärung betreiben, die Anlage-

formen, wie Optionsscheine, für den Anleger als wirtschaftlich sinnvolle Anlagen erscheinen ließen, während tatsächlich sogar Experten damit langfristig keine Gewinne erzielen könnten. Bei derartigen Geschäften handele es sich deshalb um wirtschaftliche Ausbeutungsverträge, die zum einen nach Art. 151 der Bayerischen Verfassung (BayerVerf) und zum anderen nach Art. 1, 2 Grundgesetz (GG) rechtswidrig und nichtig seien. Damit Bürger derartigen Verträgen nicht hilflos ausgesetzt seien, sei es erforderlich, dass jeder "Geldanlagen- und Hilfsmittel-Anbieter sowie Berater" verpflichtet werde, ein unabhängiges Gutachten über die Tauglichkeit seiner Angebote vorzulegen.

Hinsichtlich der Überprüfung der "Entscheidungen" des Petitionsausschusses trägt der Petent vor, dass "Rechtssprache" für den Bürger oft vollkommen unverständlich sei. Rechtsapparat und Gesetzgebung könnten ihre Aufgabe, soziales Verhalten zu steuern und dem Bürger die aktive Mitwirkung an der Staatsgewalt zu ermöglichen, jedoch nur erfüllen, wenn Bedeutung und Zweck der Gesetze für den Bürger nachvollziehbar seien. Den Petenten müsse deshalb Gelegenheit gegeben werden, die "Entscheidungen" des Petitionsausschusses auf "Verschleierungen bzw. fehlerhafte Auslegungen" zu überprüfen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung stellt sich unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wie folgt dar:

Soweit es dem Petenten um eine gesetzliche Regelung geht, die im Falle fehlender bzw. falscher Aufklärung bei (Risiko)-Geldanlagen sowohl die Rückabwicklung als auch den Ersatz von Folgeschäden vorschreibt, vermag der Petitionsausschuss dieses Anliegen nicht zu unterstützen.

Ein Anleger ist vor Geschäftsabschluss von den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten über die Eigenschaften, die Funktionsweise und die Risiken des Produktes sowie über die Kosten des Geschäftes zu informieren, damit er die Tragweite seiner

Anlageentscheidung richtig einschätzen kann. Diese Informationspflichten sind bislang in § 31 Abs. 2 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geregelt. Mit Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID – Finanzmarktrichtlinie) durch das zum 1. November 2007 in Kraft tretende Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz werden diese Informationspflichten konkretisiert. Dabei erfolgt die Konkretisierung auch im Hinblick auf Werbemitteilungen. Der neu gefasste § 31 Abs. 2 WpHG regelt unter anderem, dass alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden zugänglich machen, redlich, eindeutig und nicht irreführend sein müssen. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Diese Grundregel gilt dabei auch für solche Informationen, zu denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht verpflichtet ist, sofern die betreffende Information den Kunden zugänglich gemacht wurde. Für weitergehende Regelungen besteht hier kein Bedarf.

Ob es sich bei Vermittlungsverträgen für Geldanlagen, die unter Verletzung der Informations- und Aufklärungspflichten zustande gekommen sind, um Ausbeutungsverträge im Sinne des Art. 151 BayerVerf handelt, ist nicht Gegenstand der Untersuchung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages besitzt keine Zuständigkeit für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen.

Gleichwohl können "Ausbeutungsverträge" das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Anlegers aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG betreffen. Diesbezüglich ist jedoch auf die einfachgesetzliche Regelung des § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hinzuweisen. Im Einzelfall könnten die genannten Verträge als sittenwidrig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB einzustufen sein. Jedoch kann dies nicht für alle Fälle fehlerhafter Aufklärung angenommen werden. Wenngleich eine Sittenwidrigkeit und damit eine Nichtigkeit des Vertrages nicht zwingend anzunehmen ist, ist der Bürger derartigen Verträgen nicht hilflos ausgeliefert. Soweit ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Informations- und Aufklärungspflichten verletzt, stellt dies eine Vertragsverletzung dar und der Anleger kann (kausale) Folgeschäden nach § 280 Abs. 1 BGB geltend machen. Eine Rückabwicklung könnte zudem aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 31 Abs. 2 WpHG (Verletzung eines Schutzgesetzes, vgl. hierzu Bundesgerichtshof – BGH -, Urteil vom 19.12.2006, Az. XI ZR 56/06) folgen. Soweit man

§ 31 Abs. 2 WpHG als Schutzgesetz qualifiziert, würde ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 31 Abs. 2 WpHG auch die kausalen Folgeschäden erfassen. Es bedarf deshalb nach Auffassung des Petitionsausschusses keiner expliziten Regelung für Rückabwicklung und Erstattung von Folgeschäden im Zusammenhang mit Anlagegeschäften, bei denen Aufklärungs- und Informationspflichten verletzt wurden.

Allerdings sind die Kunden gehalten, die Seriosität und Geeignetheit der ihnen unterbreiteten Angebote selbstständig zu prüfen. Bei außergewöhnlich hohen Renditeversprechen ist hierbei stets äußerste Vorsicht geboten, da allgemein bekannt ist, dass hohe Renditen mit hohen Risiken verbunden sind. Es wird vor diesem Hintergrund kein Bedarf für eine Regelung gesehen, die unabhängige Gutachten über die Tauglichkeit der fraglichen Geldanlagen vorschreibt. Soweit Börsenverlage Anlagevorschläge unterbreiten, enthält § 34b WpHG Vorgaben für die Erstellung von Finanzanalysen, die im Wege der Selbstregulierung auch für Journalisten und deren Finanzanalysen bei Börsenverlagen gelten. Finanzanalysen, die eine Empfehlung für bestimmte Anlageentscheidungen enthalten, sind danach u.a. sachgerecht zu erstellen und darzubieten. Interessenkonflikte sind aufzuklären. Da der Petent im Rahmen seiner Petition angibt, das angelegte Geld im Rahmen von Insidergeschäften verloren zu haben, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Insidergeschäfte gesetzlich verboten sind (vgl. § 14 WpHG). Zuwiderhandlungen sind strafbar und werden von den Staatsanwaltschaften verfolgt.

Im Hinblick auf die Forderung des Petenten, die "Entscheidungen" des Petitionsausschusses auf Auslegungsfehler und "Verschleierungen" zu überprüfen, kann der Petitionsausschuss ein Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Petitionsausschuss Beschlussempfehlungen trifft. Diese werden nach § 112 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) dem Plenum des Deutschen Bundestages vorgelegt, in welchem die Petition sodann abschließend im Rahmen einer Abstimmung behandelt wird. Nach § 112 Abs. 3 GO-BT und Ziffer 9.1.1 der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) wird die Erledigung des Verfahrens dem Petenten mitgeteilt. Die Mitteilung enthält eine Begründung.

Soweit der Petent feststellt, dass seine Petition falsch ausgelegt wurde oder sein tatsächliches Begehren "verschleiert" wurde, steht es ihm frei, sich erneut an den Ausschuss zu wenden und auf die fehlerhafte Auslegung seines Anliegens hinzuweisen. Soweit sich dabei herausstellt, dass der Petent mit der Petition ein anderes Anliegen verfolgt als dasjenige, welches Gegenstand des vorherigen Petitionsverfahrens war, steht einer erneuten parlamentarischen Prüfung des Anliegens nichts entgegen. Einer Regelung, die vorsieht, dass jeder Petent ein gesondertes Prüfungsrecht für die Stellungnahmen des Petitionsausschusses erhält, bedarf es somit nicht.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der vorgetragenen Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.